

Jubiläumsausgabe

Sie lesen die 30. Ausgabe unseres «iustum». Die erste Ausgabe erschien im Juni 2006. Die letzte Seite der ersten Ausgabe war «unserer» Bundesrätin Doris Leuthard gewidmet, die am 31. Juli 2006 unsere Kanzlei verlassen hat. Grund genug, Doris Leuthard in der vorliegenden Jubiläumsausgabe zu Wort kommen zu lassen.



Doris Leuthard

Liebe Leserin, lieber Leser

Vorerst möchte ich meinen ehemaligen Kollegen herzlich zur Jubiläumsausgabe ihres «iustum» gratulieren. Ich freue mich mit euch und danke für alle Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit und für das Handwerk, das ich bei euch lernen durfte!

Sowohl während meiner Zeit als Bundesrätin als auch jetzt in meinen Funktionen in der Privatwirtschaft kommt mir das juristische Wissen und analytische Denken immer wieder zu Hilfe. Bei schwierigen Entscheidungen ist es zudem immer hilfreich, ein Problem von verschiedenen Seiten zu betrachten. Unser Rechtssystem verändert sich dabei kontinuierlich – derzeit wegen der Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft. Die westliche Welt hat sich in jahrzehntelangen Diskussionen und Kodifizierungen ein Wertesystem, Prinzipien, Rechte und Pflichten erarbeitet. Meist wurde es in multilateralen Organisationen internationalisiert. Gilt das alles auch in der digitalen Welt? Wir alle nutzen heute Apps für verschiedene Tätigkeiten: Nachrichten, Bankangelegenheiten, Mobilität, Einkauf, Spiele etc. Wem gehören unsere Daten? Was, wenn ich nicht einverstanden bin, wenn sie kommerziell genutzt werden? Daten sind extrem wertvoll geworden – meist gehören sie grossen Techgiganten und wir haben keine Kontrolle geschweige denn eine Übersicht. Um eine App nutzen zu können, erklären wir uns mit den allgemeinen Bedingungen schnell ohne zu lesen einverstanden. Ich war erfreut zu hören, dass sich Fricker Seiler Rechtsanwälte mit den persönlichen Daten beschäftigen und Regelungen anbieten etwa für den Todesfall.

Neue Rechtsfelder tun sich auf mit der Technik: Etwa Haftungsfragen rund um selbstfahrende Autos oder allgemein um Roboter, die mit künstlicher Intelligenz ein immer eigenständigeres Leben entwickeln. Dabei müssen wir unser bisheriges Rechtssystem nicht neu erfinden. Vielmehr gelten die universellen Grundrechte auch im Cyber-Raum. Aber da und dort müssen sie ausgelegt oder interpretiert werden. Die EU hat eine Datenschutzrichtlinie verabschiedet, die international bereits Standard geworden ist. Man arbeitet derzeit an einer Dienstleistungsrichtlinie und einer Markttrichtlinie, um bestehende Rechtslücken zu schliessen, und die OECD prüft die fiskalische Bedeutung von Daten. Eine gewisse Regulierung ist nötig und Europa dafür prädestiniert zwischen den sehr unterschiedlichen Ansichten der USA und Chinas. Es braucht auch im Internet Ethik, Werte! Es gibt also weiterhin viel zu tun für gute Anwälte und Notare!

Mit freundlichen Grüssen und besten Wünschen

Doris Leuthard, Alt-Bundesrätin

Inhalt

- Neuerungen im Erbrecht
- Teilnahmerechte – wie weiter?
- Wir begrüssen unsere neue Assistentin Ramona Zumstein
- Dissertation zu den Anzeigepflichten

Neuerungen im Erbrecht

In der Dezember-Session 2020 hat das Eidgenössische Parlament verschiedene Bestimmungen des Erbrechtes revidiert. Eines der Hauptziele dieser Revision ist es, mehr Selbstbestimmung über den Nachlass zu ermöglichen.

Reduktion der Pflichtteile

Die wichtigste Neuerung betrifft die Pflichtteile. Nach geltendem Erbrecht haben nicht nur die Nachkommen, sondern auch der Ehegatte bzw. eingetragene gleichgeschlechtliche Partner und sogar die Eltern einen gesetzlich garantierten Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, den sogenannten Pflichtteil. Neu entfällt das Pflichtteilsrecht der Eltern und der Pflichtteil von Nachkommen wird von drei Vierteln des gesetzlichen Erbteiles auf die Hälfte reduziert. Damit vergrössert sich die sogenannte freie Quote, also derjenige Teil des Nachlasses, über den der Erblasser mit Testament oder Erbvertrag verfügen kann. Umso wichtiger bleibt es aber, von diesem ausgeweiteten Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen und nahestehende, nicht verwandte Personen mit einer Verfügung von Todes wegen zu begünstigen.

Dies gilt auch im Falle einer beabsichtigten, aber noch nicht vollzogenen Scheidung. Neu entfällt nämlich der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens und nicht mehr erst mit Rechtskraft des Urteils. Das gesetzliche Erbrecht bleibt aber bis zur Scheidung bestehen. Wer also verhindern möchte, dass der zukünftige ehemalige Ehegatte vom eigenen Nachlass noch kurz vor der Scheidung profitiert, bekommt neu die Möglichkeit, diesen mit einer Verfügung vom Erbe auszuschliessen.

Die Reduktion der Pflichtteile von Nachkommen wirkt sich konsequenterweise auch auf den Fall aus, da dem überlebenden Ehegatten mit einer Nutzniessung das Recht am gesamten Nachlass zugeteilt werden soll. Diese Möglichkeit besteht wie bisher nur im Verhältnis zu gemeinsamen Kindern oder Kindeskindern. Neu kann aber die Hälfte des Nachlasses (statt bisher ein Viertel) zu Eigentum zugewiesen werden, die andere, den Nachkommen zustehende Hälfte (bisher drei Viertel) zur Nutzniessung.

Und einige Präzisierungen

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die Gelegenheit genutzt klarzustellen, dass die ehevertragliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten durch die sogenannte Vorschlagszuweisung in der Erbteilung gegenüber gemeinsamen Kindern keine Beachtung findet. Ehegatten oder eingetragene Partner können einander also gegenseitig das ganze während der Ehe aus Arbeitserwerb angesparte Vermögen mit Ehevertrag zuweisen, ohne dass dies auf die Berechnung des Pflichtteiles gemeinsamer Nachkommen eine Wirkung hätte. Der Pflichtteil von nicht gemeinsamen Nachkommen dieser Ehegatten darf hingegen weiterhin durch so eine ehегüterrechtliche Begünstigung nicht beeinträchtigt werden, d.h. ein solcher Nachkomme kann sich gegen diese Minderbegünstigung im Nachlass seines Elternteiles wehren.

Die Wirkung von Erbverträgen wird schliesslich neu dadurch gestärkt, dass Verfügungen des Erblassers angefochten werden können, wenn sie mit den Pflichten aus dem Erbvertrag nicht vereinbar und dort auch nicht vorbehalten worden sind. Bisher unterlagen der

Anfechtung nur solche Verfügungen, die eine Bindung aus einem Erbvertrag offensichtlich unterlaufen sollten.

Inkrafttreten und Wirkung

Die Referendumsfrist gegen diese Revision ist im April 2021 unbenutzt abgelaufen. An seiner Sitzung vom 19. Mai hat der Bundesrat beschlossen, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Nachlässe, die ab jenem Zeitpunkt anfallen. Tritt der Tod vorher ein, so gilt noch das bisherige Recht. Die verschiedenen Änderungen geben Anlass, sein Testament oder seinen Erbvertrag auf allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Eine weitere Revision des Erbrechtes befindet sich übrigens bereits in der Pipeline: Nebst einigen eher technischen Anpassungen soll ein zeitgemässes Unternehmenserbrecht geschaffen bzw. die Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Voraussichtlich wird der Bundesrat noch im Verlauf dieses Jahres die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschieden. Davon aber ein anderes Mal.

Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

Teilnahmerechte – wie weiter?

Aktuell befindet sich die erste grössere Revision der Strafprozessordnung in der parlamentarischen Beratung. Nachfolgend werden der aktuelle Stand der Gesetzesrevision sowie deren wichtigste Punkte näher beleuchtet.

Vor rund 10 Jahren trat am 1. Januar 2011 die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Bereits kurz nach Inkrafttreten wurden Stimmen laut, welche auf angeblich kritische Aspekte der neuen StPO hinwiesen, und es folgten parlamentarische Vorstösse in den eidgenössischen Räten. Gestützt auf eine Motion der Rechtskommission des Ständerates, überprüfte der Bundesrat in der Folge die Praxistauglichkeit der StPO und schickte daraufhin Ende 2017 einen Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung in die Vernehmlassung. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens verabschiedete der Bundesrat am 28. August 2019 die Botschaft zu Händen des Parlaments.

Eidgenössische StPO stärkte Rolle der Strafverfolgung

Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO im Jahr 2011 wurde gesamtschweizerisch das «Staatsanwaltschafts-Modell» eingeführt. Dieses ersetzte im Kanton Aargau die bisherigen Bezirksämter durch regionale Staatsanwaltschaften und führte zu einer Machtkonzentration und einer Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen. Als Gegengewicht zu dieser Kompetenzerweiterung wurden die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person gestärkt. Unter anderem wurde «der Anwalt der ersten Stunde» sowie das Teilnahmerecht der Parteien an den Beweiserhebungen während des gesamten Verfahrens eingeführt. Das Teilnahmerecht bedeutet, dass die beschuldigte Person und ihre Verteidigung während des gesamten Untersuchungsverfahrens das Recht haben, an Beweiserhebungen, insbesondere an Einvernahmen von Mitbeschul-

digten, Zeugen und Auskunftspersonen, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

Streitpunkt Teilnahmerecht

Das Teilnahmerecht sorgte bei den Strafverfolgungsbehörden immer wieder für Kritik. Zur Begründung wurde ins Feld geführt, es führe bei mehreren Mitbeschuldigten zu einer Ungleichbehandlung und laufe der Wahrheitsfindung zuwider, da die Beschuldigten ihre Aussagen an diejenigen der Mitbeschuldigten anpassen könnten. Auf Grund dieser Kritik sah die bundesrätliche Vorlage der revidierten StPO vor, dass zukünftig nur noch diejenige beschuldigte Person an Einvernahmen von Mitbeschuldigten teilnehmen darf, die sich zum Gegenstand der Einvernahme bereits «einlässlich» geäussert hat. Der Begriff «einlässlich», wird jedoch nicht näher erläutert. Diese vorgesehene Änderung sorgte nun ihrerseits insbesondere auf Seiten der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger für massive Kritik. Sollte sie nämlich Gesetz werden, so dürfte die Konsequenz daraus sein, dass eine beschuldigte Person, welche sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht beruft, nicht mehr an den Einvernahmen von Mitbeschuldigten teilnehmen darf. Die Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht, welches fundamentaler Bestandteil jedes Strafprozesses sein muss, würde somit zu einer massiven Verschlechterung der Verfahrensstellung der beschuldigten Person führen. Die Verteidigungsrechte, welche mit der eidgenössischen StPO als Ausgleich zur Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen gestärkt wurden, würden somit wieder erheblich eingeschränkt, was zu einer weiteren Vergrösserung des Machtgefälles zwischen den Strafverfolgungsbehörde und beschuldigten Person führen würde. Hinzu kommt, dass es bereits heute möglich ist, das Teilnahmerecht von Beschuldigten auszuschliessen, solange noch nicht sämtliche Mitbeschuldigten befragt

wurden. Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen zur Einschränkung des Teilnahmerechts in einem Urteil aus dem Jahr 2012 (BGE 1B_264/2012 vom 10. Oktober 2012) klar festgelegt.

Parlament greift korrigierend ein

Die Revision der StPO wurde vom Nationalrat in seiner Frühjahressession behandelt. Erfreulicherweise hat der Nationalrat dem Ansinnen, die Teilnahmerechte einzuschränken, eine Abfuhr erteilt. In der Beratung wurde von mehreren Ratsmitgliedern vorgebracht, die vorgesehene Einschränkung des Teilnahmerechts würde für Beschuldigte bedeuten, dass sie auf ihr Aussageverweigerungsrecht verzichten müssten, um ihr Recht auf Teilnahme am Verfahren wahrnehmen zu können. Auch in weiteren Punkten hat der Nationalrat Änderungen am bundesrätlichen Entwurf vorgenommen. So nahm der Nationalrat etwa gegen den Willen des Bundesrates das Konzept der restaurativen Justiz («justice restaurative») auf. Dieses Konzept sieht vor, dass sich die Parteien eines Strafverfahrens (Beschuldigte und Geschädigte) auf eine Mediation einigen können. Das Ergebnis dieser Mediation können die Strafverfolgungsbehörden dann berücksichtigen.

Die Vorlage geht nun an den Ständerat. Auf Grund der vom Nationalrat vorgenommenen Anpassungen am Entwurf hat die Rechtskommission des Ständerats entschieden, im Hinblick auf die Detailberatung zunächst noch Anhörungen durchzuführen. Das Geschäft wird daher frühestens in der Herbstsession im Ständerat behandelt. Wir werden Sie sicherlich an dieser Stelle wieder informieren, sobald der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist.

Matthias Fricker
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE



Wir begrüßen unsere neue Assistentin Ramona Zumstein

Kurzporträt

Geboren am 30. Juli 1972 | Mami von Leonie (16) und David (15) | alleinerziehend
weiteres Familienmitglied Kater «Sisso» (12)

Hobbys

- Malen
- Theater spielen (Bühne Mägenwil, Theater Obersiggenthal, mehre Auftritte beim Aargauischen Freilichtspektakel)
- Reisen

Charaktereigenschaften:

- Freundlich, ehrlich, unkompliziert, humorvoll, hilfsbereit, neugierig, immer noch jung im Kopf
- Sensibel, manchmal ungeduldig, kleiner Angsthase (was Action anbelangt)

Zukunftswünsche:

- Meine Kinder auf dem Lebensweg begleiten
- Gesundheit
- Zufriedenheit im Beruf
- Motorbootprüfung diesen Sommer bestehen
- Immer ein Dach über dem Kopf zu haben

Träume:

- Haus am Meer
- 6er im Lotto
- Smaragdgrüner Porsche Panamera
- Motorboot

Was ich mag:

- Liebe und humorvolle Menschen, Ehrlichkeit, Sonne, Meer, gutes Essen

Was ich nicht mag:

- Böse Menschen, Lügen, Neid, Geiz, graues Wetter

■ Dr. Kurt Fricker

Rechtsanwalt

■ lic. iur. Roger Seiler

Rechtsanwalt und Notar

■ lic. iur. Matthias Fricker

Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht

■ lic. iur. Karin Koch Wick

Rechtsanwältin
Mediatorin SAV

■ Dr. Samuel Egli

Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

Dissertation zu den Anzeigepflichten

Die Dissertation von Samuel Egli zu den Anzeigepflichten liegt zwischenzeitlich in gedruckter Form vor und kann über die einschlägigen Vertriebskanäle bezogen werden. Anzeigepflichten sind ein probates Mittel, strafrechtlich relevante Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden zu tragen. So erstaunt es nicht, finden sich in der Schweizer Gesetzeslandschaft verschiedenste Anzeigepflichten. Indes sind diese zumeist unzureichend ausgestaltet und lassen eine zweifelsfreie Beurteilung, ob nun eine Anzeige zu erstatten ist, kaum zu. Unter anderem werden Umweltverwaltungsbehörden zur Anzeige verpflichtet, deren Kerntätigkeit im umweltverwaltungsrechtlichen Vollzug liegt. Diese Anzeigepflichten führen nicht selten zu einer Kollision umweltverwaltungs- und umweltstrafrechtlicher Interessen. Denn nicht immer scheint das Strafrecht dem Umweltgüterschutz zuträglich. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Dissertation zum Ziel, eine klare und ausgeglichene Anzeigepflicht zu formulieren.